

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes
für die Bergquelle Bad Bertrich in den Gemarkungen
Bertrich, Kennfus, Lutzerath, Strotzbüsch, Immerath und Hontheim
zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die
Staatsbad Bad Bertrich GmbH, Kurfürstenstraße 32, 56864 Bad Bertrich

Auf Grund der §§ 18, 13 - 15, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz von 05. April 2005 (GVBl. S. 98) und des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes von 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle „Bergquelle“ in der Gemarkung Bad Bertrich, Flur 5, Flurstück 1045/17 wird das nachstehend beschriebene Heilquellenschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Heilquellenschutzgebiet befindet sich ganz bzw. teilweise in den Gemarkungen Bertrich, Kennfus und Lutzerath im Kreis Cochem Zell, in den Gemarkungen Strotzbüsch und Immerath im Kreis Daun, sowie in der Gemarkung Hontheim im Kreis Bernkastel-Wittlich. Das Heilquellenschutzgebiet wird durch 2 Schutzzonen gebildet; es hat eine Größe von 2.977,56 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone A = Innere Schutzzone - dünn umrandet

Zone B = Äußere Schutzzone - dick umrandet

Die **Zone A** erstreckt sich auf die Gemarkungen Bad Bertrich, Fluren 4, 5, 6, 7, Kennfus, Flur 17 und Hontheim, Fluren 1,2,3 und 59 und hat eine Größe von 180,92 ha.

Die **Zone B** erstreckt sich auf die Gemarkungen Lutzerath, Fluren 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 36, 37, 38, 39, 40, 42, Kennfus, Fluren 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, Bertrich, Fluren 5, 6, 7, 8, Strotzbüsch, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, Immerath, Fluren 6, 7 und Hontheim, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59 und hat eine Größe von 2.796,64 ha.

Diese Schutzzonen dienen in erster Linie dem quantitativen Schutz der Bergquelle. Der quantitative Schutz soll gewährleisten, dass das hydraulische System (Fließsystem) nicht beeinträchtigt und somit die Schüttung oder Ergiebigkeit nicht gemindert oder der individuelle Charakter der Heilquelle nicht verändert wird.

Die Verbote der Zone A dienen darüber hinaus auch teilweise dem qualitativen Schutz. Der qualitative Schutz soll zur Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit der Heilquelle dienen und anthropogene Einträge von Stoffen verhindern.

Die genaue Lage des Heilquellenschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten in Papierform, einem Flurstücksverzeichnis, sowie aus auf 3 CD-ROMs befindlichen Karten im Maßstab von 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 5000 und 1 : 25000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone A = Innere Schutzzone [violett umrandet]

Zone B = Äußere Schutzzone [blau umrandet]

Die Karten werden archivmäßig bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz und den Verbandsgemeinden

Verbandsgemeinde Ulmen Am Marktplatz 1 56766 Ulmen	Verbandsgemeinde Daun Leopoldtstraße 29 54550 Daun	Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf Robert-Schuhmann-Str. 65 54536 Kröv
--	--	---

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) Im Bereich des Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen und Nutzungen untersagt, die eine Gefährdung der Heilquelle herbeiführen können.

(2) Zone A

Die Zone A soll insbesondere den Schutz der Heilquelle vor Beeinträchtigungen durch

- Eingriffe in den Untergrund von mehr als 5 Meter Tiefe
- anthropogen verursachte Veränderungen der Oberfläche - oder Druckfläche des sonstigen Grundwassers von mehr als 1 Meter
- Veränderungen der Fließrichtung des sonstigen Grundwassers
- Grundwasser- und Gasförderungen

gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt.

In der Zone A sind insbesondere neben den für die Zone B (Äußere Zone) genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

a) verboten:

2.01 Bohrungen jeder Art

2.02 Sprengungen jeder Art

2.03 Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers

2.04 Zutageleiten, Ableiten und Zutagefördern von Grundwasser

2.05 Erdaufschlüsse jeder Art von größer 5 m Tiefe

2.06 Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund, ausgenommen in den Kureinrichtungen verwendete Sole oder verwendetes anderes Grundwasser, soweit verträglich mit den Heilquellenschutzbelangen

2.07 Aufstauen oder Absenken oberirdischer Gewässer, wesentliche Umgestaltung der Gewässer

2.08 Großflächiges Versiegeln der Erdoberfläche

2.09 Errichten und Betreiben von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen)

b) geboten:

2.10 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der Anforderungen an Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten entsprechend

- den Vorgaben der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) und

- der Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF - Verordnung)

in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

(3) Zone B

Die Zone B soll insbesondere den Schutz der Heilquelle vor Beeinträchtigungen durch

- Eingriffe in den Untergrund von mehr als 20 Meter Tiefe
- anthropogen verursachte Veränderungen der Oberfläche oder der Druckfläche des sonstigen Grundwassers von mehr als 3 Meter

gewährleisten.

In der Zone B sind daher insbesondere folgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge verboten:

- 3.01 Bohrungen über 20 Meter Tiefe
- 3.02 Bergbau jeder Art
- 3.03 Zutageleiten oder Zutagefördern von Grundwasser aus Tiefen von mehr als 20 Meter unter Gelände
- 3.04 Absenken der Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche – auch vorübergehend – um mehr als 3 Meter unter die natürliche Grundwasserober- oder Grundwasserdruckfläche
- 3.05 Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund in Tiefen von mehr als 20 Meter unter Gelände, ausgenommen in den Kureinrichtungen verwendete Sole oder verwendetes anderes Grundwasser, soweit verträglich mit den Heilquellenschutzbelangen
- 3.06 Sprengungen im Untergrund in Tiefen von mehr als 20 Meter unter Gelände
- 3.07 Erdaufschlüsse mit einer Tiefe größer 20 Meter
- 3.08 Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur nutzen (Wärmepumpen) und die Temperaturverhältnisse in 20 Meter Tiefe messbar (\pm 1 Grad Celsius) verändern

§ 4

Bestandsschutz

Für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben betrieben werden, müssen die sich aus dieser Verordnung ergebenden strengeren Anforderungen erst nach Anordnung durch die zuständige Wasserbehörde beachtet werden.

§ 5

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Heilquelle beauftragt sind, nach vorheriger Ankündigung,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 6

Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord soll im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilquelle, dies erfordert.

- (4) Alle zum Kurbetrieb und zum Betrieb der Heilquellen erforderlichen Handlungen und Maßnahmen stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung keine Gefährdungen dar, wenn sie so durchgeführt werden, dass sie das Grundwasser und die Heilquelle nicht beeinträchtigen. Die zum Betrieb und zur Instandhaltung notwendigen Einrichtungen sind so zu gestalten, dass von ihnen keine Gefahr für das Grundwasser und für die Heilquelle ausgehen kann. Diese Maßnahmen, Einrichtungen und Handlungen bedürfen dann keiner Befreiung. Sie sind jedoch der oberen Wasserbehörde vor Durchführung anzuzeigen. Sofern der Begünstigte innerhalb von 4 Wochen keine Mitteilung von der oberen Wasserbehörde erhält, kann die Maßnahme durchgeführt werden.

§ 7

Begünstigter

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Staatsbad Bad Bertrich GmbH, Kurfürstenstraße 32, 56864 Bad Bertrich.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 128 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 LWG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Duldungs- oder Handlungspflicht nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**
In Vertretung

56068 Koblenz, den **9**. Februar 2007
Az.:312-62-135-1/2005



Voigt
Hans-Ludwig Voigt